
Reglement der Betriebskommission der Verkehrsbetriebe Schaffhausen (VBSH)

vom 1. Oktober 2008

Der Stadtrat

gestützt auf Art. 3 der Verordnung über die Organisation der Verkehrsbetriebe Schaffhausen (VBSH) vom 24. März 1992. November 1993

erlässt folgendes Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Direktion und die Betriebskommission (BEKO) fördern die konstruktive Zusammenarbeit der Sozialpartner, die Mitgestaltungsrechte und die Mitverantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um damit zu einem guten Betriebsklima beizutragen. Zweck

Art. 2

- Betriebskommission 1 Die Betriebskommission vertritt die Anliegen der Mitarbeitenden in allgemeinen Personalangelegenheiten.
- 2 Sie ist Bindeglied zwischen den Mitarbeitenden und der Direktion und fördert die Zusammenarbeit.
- 3 Sie ist zur umfassenden Wahrung der gemeinsamen Interessen aller Mitarbeitenden gegenüber der Direktion legitimiert.
- 4 Sie nimmt insbesondere die allgemeinen Anliegen der Mitarbeitenden entgegen und vertritt diese gegenüber der Direktion.

Art. 3

Die Mitglieder der Betriebskommission geniessen eine Vertrauensstellung, welche sie zu einem von Treu und Glauben geleiteten Verhalten verpflichtet. Vertrauensstellung

Art. 4Schutz vor
Nachteilen

Den Mitgliedern der Betriebskommission dürfen wegen der ordnungsgemässen Ausübung der Mitspracherechte keine Nachteile erwachsen.

Art. 5Berücksichti-
gung als
Arbeitszeit

Die Teilnahme an Sitzungen der Betriebskommission mit der Direktion gilt als Arbeitszeit. Für jedes Mitglied der Betriebskommission steht zudem ein Pooltag zur Verfügung, für den Präsidenten zusätzlich sechs Pooltage.

Art. 6Gesamtarbeits-
vertrag

Die Betriebskommission ist für die Direktion Verhandlungs- bzw. Ansprechpartner für gesamtarbeitsvertragliche Angelegenheiten.

2. Umfang und Inhalt der Mitsprache

Art. 7

Umfang

Die Mitsprache umfasst das Informationsrecht, das Vorschlagsrecht und das Mitspracherecht.

Art. 8

Inhalt

Der Personalkommission steht in allgemeinen Personalangelegenheiten ein Mitspracherecht zu, insbesondere bei:

- a) der Regelung der Arbeitszeit (Dienstplangestaltung);
- b) der Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- c) der Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Art. 9Informations-
recht

¹ Der Betriebskommission steht das Recht zu, rechtzeitig und ausreichend über Angelegenheiten informiert zu werden, welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und deren Arbeitsbereich betreffen.

² Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern steht das Recht zu, rechtzeitig und ausreichend über die Tätigkeit der Betriebskommission informiert zu werden.

Art. 10

¹ Das Vorschlagsrecht umfasst das Recht der Betriebskommission, der Direktion Begehren und Anregungen zu grundsätzlichen Personalfragen zu unterbreiten. Vorschlagsrecht

² Das Vorschlagsrecht ist in der Regel schriftlich auszuüben.

Art. 11

Das Mitspracherecht umfasst das Recht der Betriebskommission auf Meinungsäußerung bei Erlassen oder Anordnungen, die allgemein das Personal betreffen. Mitspracherecht

Art. 12

In Beschwerden-, Disziplinar- und anderen persönlichen Angelegenheiten kann auf Wunsch der betroffenen Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters ein Mitglied der Betriebskommission das Verfahren begleiten. Beistand

3. Geschäftsordnung

Art. 13

¹ Die Betriebskommission setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen, von denen mindestens vier Mitglieder dem Fahrdienst angehören. Zusammensetzung

² Zwei der sieben Mitglieder, die nicht in einem Arbeitsverhältnis mit der Stadt stehen müssen, werden vom vpod Region Schaffhausen verbindlich vorgeschlagen und auf die beiden Kontingente verteilt.

Art. 14

Die Betriebskommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Konstituierung

Art. 15

¹ Die Betriebskommission trifft sich jährlich zu zwei bis vier Gesprächen mit der Direktion. Die Termine werden grundsätzlich für ein ganzes Kalenderjahr festgelegt. Gespräche mit der Direktion

² Zusätzliche Gespräche werden auf Verlangen der Betriebskommission oder der Direktion festgelegt.

³ Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen sind Zirkulationsentscheide möglich.

⁴ Über jedes Gespräch wird ein Protokoll geführt. Die Direktion stellt den Protokollführer.

⁵ Beschlüsse werden durch die Direktion via Anschlagbrett bekannt gegeben.

Art. 16

Verschwiegen-
heit

¹ Die Mitglieder der Betriebskommission haben über die Verhandlungen, soweit sie persönliche oder interne Angelegenheiten betreffen, Verschwiegenheit zu wahren.

² Ausgetretene Mitglieder der Betriebskommission unterliegen weiterhin der Schweigepflicht.

Art. 17

Informations-
pflicht

¹ Die Betriebskommission informiert alle Mitarbeitenden regelmässig über ihre Tätigkeit. Hiefür steht ihr ein Anschlagbrett zur Verfügung.

² Sie kann Informationen weitergeben, die ihr von der Direktion zugehen, soweit sie nicht ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden.

Art. 18

Jahresbericht

Die Betriebskommission fasst ihre Tätigkeit in einem Jahresbericht zusammen.

Inkraftsetzung

Art. 19

Dieses Reglement tritt auf den 1. Oktober 2008 in Kraft